

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 20 (1944-1945)
Heft: 40

Artikel: Ordnung im Schweizerhaus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

1. Juni 1945

Wehrzeitung

Nr. 40

Ordnung im Schweizerhaus

Einer amtlichen Mitteilung vom 24. Mai konnte entnommen werden, daß der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. Mai die Ausweisung von 25 deutschen Staatsangehörigen beschlossen hatte. Unter ihnen befanden sich hauptsächlich ehemalige Gesandtschafts- und Konsularbeamte. Sämtlichen Ausgewiesenen konnte eine den schweizerischen Interessen zuwiderlaufende Tätigkeit nachgewiesen werden, die geeignet war, sowohl die innere, wie die äußere Sicherheit unseres Landes zu gefährden. Die amtliche Mitteilung gab weiterhin bekannt, daß am 8. Mai 364 Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, namentlich in den Heimen und Lokalen der aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen und in den Wohnungen der Funktionäre derselben. Auf Grund des dabei gefundenen belastenden Materials wird die Bundesanwaltschaft dem Bundesrat Antrag auf Ausweisung von vorläufig etwa 250 weiteren deutschen Staatsangehörigen stellen. Bei diesen Personen handelt es sich um die aktivsten Nationalsozialisten, welche in den aufgelösten Organisationen eine Funktion ausübten. Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. 3. 1931 gibt uns das Recht, Ausländer aus dem Gebiet der Schweiz auszuweisen, die durch schwere und wiederholte Mißachtung von Ordnungsvorschriften das Gastrecht mißbrauchen. Der Kanton Tessin hat bereits mehrere Ausweisungsanträge an den Bundesrat gestellt und es ist zu erwarten, daß andere Kantone bei Neuregelung der Aufenthaltsverhältnisse zu ähnlichen Schritten gelangen werden.

Aus einer ganzen Reihe von Prozessen vor Zivil- und Militärgerichten hat unser Volk erfahren können, daß während der Kriegsjahre von nationalsozialistischen und faschistischen unterirdischen Organisationen allerlei geleistet wurde. Der Begriff der «fünften Kolonne», die in überfallenen Ländern eine wahrhaft verheerende Rolle spielte, ist auch bei uns nicht unbeachtet geblieben. Wenn man aus jenen Prozessen auch keine bestimmten Angaben erfahren konnte, so stand für uns Schweizer doch das eine fest, daß jene kriegführenden Staaten, die an einem eventuellen Einmarsch in die Schweiz ein Interesse haben konnten, hinsichtlich der Vorbereitungen auf unserem eigenen Boden nicht untätig waren. Man hatte sich des unheimlichen Gefühls zu erwehren, daß bei einem Ueberfall auf unser Land wohl doch von Fremden, wie von eigenen Leuten der Weg weitgehend geebnet worden sei und daß man schlimme Ueberraschungen über sich ergehen lassen müßte. Bereits während des Krieges sind eine Anzahl Ausländer, die für uns auf Grund ihrer Treibereien untragbar geworden waren, über die Landesgrenze abgeschoben worden, während andere, die der gegen unser Land gerichteten Spionagetätigkeit einwandfrei überführt werden konnten, schwere Zuchthausstrafen abzusitzen haben. Unter den administrativ Ausgewiesenen befanden sich unter anderen eigentlich recht berichtigte Funktionäre der deutschen Gesandtschaft und der Konsulate.

Nun wird die Säuberung fortgesetzt. Wir dürfen den Bundesbehörden dafür dankbar sein, daß sie das notwendig gewordene gründliche Ausmisten mit aller nötigen Energie an die Hand nimmt. Es handelt sich dabei um eine Aktion, die streng aufgebaut ist auf dem in der Schweiz gültigen und angewandten Recht und schweizerischen Gesetz. Bestraft werden soll nicht die Gesinnung, wohl aber die gegen unsere Landesinteressen gerichtete **Tat**. Die Anhängerschaft eines Deutschen zum Nationalsozialismus an sich kann zu einer Maßnahme unsererseits keinen hinlänglichen Grund bilden. Hat er aber seiner Sympathie damit besonderen Nachdruck verliehen, daß er nachweisbar Hand bot zu Machschaften, die der Schweiz schaden mußten, dann gehört er über die Landesgrenze. Unserseits anders zu handeln, wäre unklug. Wer zur Zeit der Kriegsgefahr eine gegen die Schweiz gerichtete Tätigkeit entfaltete, darf keine Schonung unsererseits erwarten. Mißbrauch des Gastrechtes, Schädigung der Interessen desjenigen Landes, in welchem man sein Auskommen und gesicherte Unterkunft findet, sind Verbrechen, die als einzige Antwort Landesverweisung für die Täter verdienen. Frechheit und Arroganz finden in der Schweiz keinen günstigen Nährboden. Wer als Ausländer von diesen Uebeln befallen ist, dem tut Schweizerluft nicht gut, darum soll für ihn zwangsweise Luftveränderung verordnet werden.

Sind wir uns einig in der Behandlung von Ausländern, die sich nicht anständig aufzuführen wissen und unser Land in Gefahr bringen, so ist die Frage, wie jene Schweizer und Schweizerinnen zu behandeln seien, die sich darin gefallen, sich gegenüber unseren Soldaten unflätig aufzuführen, schwieriger zu erledigen. In Basel erfolgten kürzlich große Menschenansammlungen an der Grenze. Nachdem französische Soldaten einige Schreckschüsse abgegeben hatten, zerstreute sich die Elsässerbevölkerung rasch. Auf Schweizerseite jedoch war ein richtiger Volksauflauf organisiert worden, wobei die Parteistrategen der P. d. A. Frauen und Halbwüchsige in den Vordergrund geschoben haben sollen. Den Elsässern wurde über die Grenze zugerufen, sie sollten sich nicht um die Befehle der schweizerischen Grenzorgane kümmern. Als das Militär gegen diesen Unfug einschritt, wurden unsere Soldaten von schweizerischen Frauenspersonen in gemeiner Weise beschimpft und mit Steinen und Biergläsern beworfen.

Wir sind der Auffassung, daß derartigen ebenso blöden wie unverantwortlichen Pöbeleien unseren Soldaten gegenüber nicht weniger energisch der Riegel gestossen werden sollte. Wenn die P. d. A. das Bedürfnis hat, sich unliebsam bemerkbar zu machen und auf ihre Art «Sympathien» zu werben, dann mag sie dies auf anderem Wege tun. Auf alle Fälle haben unsere Soldaten nicht fast sechs Jahre an der Grenze gestanden und Opfer gebracht, um dafür von Straßenweibern und halbwüchsigen Rotnasen angeödet und an der Erfüllung ihrer Aufgabe gehindert zu werden. M.

INHALT: Ordnung im Schweizerhaus / Erfahrungen mit unsern Infanteriewaffen im Winter / Blut und Tränen / Ein Telemetrie-Zug im Einsatz / Gedanken und Anregungen zur Gebirgsausbildung / Sommer-Armeemeisterschaften in St. Gallen abgesagt! / Die vergessene Front Die Ausbildung der chinesischen Offiziere. Die Seiten des Unteroffiziers: Die Delegierten des SUOV tagen / Arbeitsprogramm 1945.

Umschlagbild: ... im Handumdrehen steht wieder eine Stütze da, die nun gehörig verankert werden muß. Denn wenn da oben ein Sturm tobt, ist das eine schwere Belastungsprobe für die Konstruktion. (F 15617/20)